

7. Nachtrag zur Satzung

der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der Fassung vom 07.12.2017

Die Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte in der Fassung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Artikel 1

Änderung § 8 (Mitwirkungspflichten, Fälligkeit der Erstattungsleistung)

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"¹Der Erstattungsbetrag ist fällig, sobald der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 EFZG, nach § 18 MuSchG oder den Zuschuss nach § 20 MuSchG gezahlt hat, frühestens jedoch nach Eingang des Erstattungsantrags bei der BKK-Arbeitgebersversicherung."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen zu Artikel 1 treten nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zum 01.01.2018 in Kraft.

Berlin, 15.03.2018


Rolf Dohm
Vorsitzender des Verwaltungsrates des
BKK Landesverbandes Mitte



Der vom Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Mitte am 15.03.2018 beschlossene
7. Nachtrag zur Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte für
den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
wird gemäß § 10 AAG in Verbindung mit § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Hannover, 09.04.2018



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
403.21 – 15 02 22 – 27/2 –

Im Auftrage

v. Hanseman
von Hanseman

